

**Unternehmensbezeichnung:
Wie darf ich mein
Unternehmen nennen?**

INHALTSVERZEICHNIS

Wie darf ich mein Unternehmen nennen?	3
Die Firma - Begriff und Zweck	3
Das Unternehmen.....	3
Geschäftsbezeichnung	5
Darauf sollen Sie als Freiberufler achten:	5
Verwechslungsgefahr!	5
Beispiele für Irreführung:	6
Quellen.....	7

Wie darf ich mein Unternehmen nennen?

Bei der Namensgebung für Unternehmen in den Freien Berufen gibt es verschiedene rechtliche Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu beachten.

Die Firma - Begriff und Zweck

„Firma“ ist ein handelsrechtlicher Begriff. Damit wird nicht ein Unternehmen als ganzes bezeichnet, sondern lediglich der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt (§ 17 HGB). Es ist ein wichtiger Zweck der Firma, ein Unternehmen eindeutig identifizieren und von anderen Unternehmen eindeutig unterscheiden zu können. Die Firma ist hierbei ein zentrales Marketinginstrument.

Gemäß § 18 HGB Abs.1 HGB muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Darüber hinaus darf die Firma keine Angaben enthalten, welche geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irreführen (Irreführungsverbot gemäß § 18 Abs. 2 HGB)

Das Unternehmen

Von der „Firma“ zu unterscheiden sind „Unternehmensbezeichnungen“. Unternehmensbezeichnungen sind die Namen von Unternehmen, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind. Diese Unternehmen haben also keine Firma im handelsrechtlichen Sinne. Bei der Wahl eines Namens für ein Unternehmen sind Selbständige grundsätzlich nicht frei, sondern an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden.

Prinzipiell muss bei jedem Unternehmen eindeutig feststellbar sein, wer die Inhaber sind. Hierzu gibt es zwei Wege:

- *„Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen, so kann man dort nachschauen, mit wem man Geschäfte macht. (Kaufleute)*
- *Ist das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, dann muss der Name des (voll haftenden) Inhabers schon aus dem Namen des Unternehmens hervorgehen. (Nicht-Kaufleute)“¹*

Im Einzelfall hängt es also grundsätzlich von der Handelsregistereintragung ab, welche Vorschriften zur Anwendung kommen.

Regeln für Nicht-Kaufleute (Freiberufler und Kleingewerbetreibende) ²	Regeln für Kaufleute
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das <u>nicht</u> eingetragene Einzelunternehmen muss im Geschäftsverkehr immer mit Vor- und Zunamen des vollhaftenden Inhabers auftreten. Bei Freiberuflern reicht der Familienname aus. Zusätzlich zum Eigennamen dürfen Branchenbezeichnungen, Buchstabenkombinationen und Phantasiebegriffe verwendet werden. Der Eigennamen ist aber auf jeden Fall zu verwenden. Zum Beispiel „Steuerberater Heinz Müllermann.“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In das Handelsregister eingetragene Unternehmen können ihre Firma als Sachfirma, Phantasiefirma, Namensfirma oder aus einer Mischform der genannten Arten bilden. Dies gilt einheitlich für alle Rechtsformen. Als Hinweis auf weitere Angaben im Handelsregister gehört zur Firma zwingend immer ein Rechtsformzusatz. ▪ Einzelkaufleute führen die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene

¹ Vgl. Buchholz, Goetz, <http://www.ratgeber-e-lancer.de/0701.html>

² Vgl. Buchholz, Goetz: a.a.O.

Regeln für Nicht-Kaufleute (Freiberufler und Kleingewerbetreibende) ²	Regeln für Kaufleute
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einer BGB-Gesellschaft müssen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Zusätzlich zum Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen, Buchstabenkombinationen sowie Phantasiebegriffe verwendet werden. Zum Beispiel, „Heinz Huber & Hans Müller Steuerberater GbR.“ <p>Bei mehr als zwei Gesellschaftern genügt die Angabe von zwei Vor- und Nachnamen, mit dem Zusatz „& Co.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Phantasie- bzw. Branchenbezeichnungen sind nicht Bestandteil des offiziellen Unternehmensnamens. Bevor Sie Zusätze wie Buchstabenkombinationen oder Phantasiebezeichnungen verwenden, sollten Sie prüfen, ob die entsprechenden Bezeichnungen nicht bereits als Firma oder Marke eingetragen sind, oder von anderen Unternehmen als Logo oder Etablissementbezeichnung geführt werden.³ ▪ Der Name einer Partnerschaftsgesellschaft muss den Namen mindestens eines Partners, die in der Partnerschaft vertretenen Berufe sowie den Zusatz "und Partner", „Partnerschaft" oder "Partnergemeinschaft" enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. (§ 2 PartGG) 	<p>Kauffrau“ oder eine der folgenden Abkürzungen: „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e.Kfr.“. Beispiele: Hans Müller e. K.; XYZ Beratung e. K. oder Alpha (Phantasiebezeichnung) e.K.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine OHG kann zum Beispiel „Apotheke Müller OHG.“, „ABC Apotheke OHG“ oder auch „Phantasie OHG“ heißen. Der Zusatz „& Co.“, z. B. „Müller und Co.“ reicht alleine nicht mehr aus, sondern muss stets um den Rechtsformzusatz OHG, oHG usw. ergänzt werden. ▪ Künftig kann die GmbH zum Beispiel folgende Firmierungen haben: Müller GmbH, Müller & Meier GmbH (sofern Müller und Meier bei Neugründungen Gesellschafter sind), ABC Beratungs-GmbH (Individualisierung bleibt erforderlich). Retros (Phantasiezusatz) GmbH und weiterhin Müller Beratungs-GmbH. ▪ Durch die Möglichkeit der OHG seit 1998 auch Namens-, Sach- oder Phantasiefirmen zu führen, entfällt auch das Problem der europäisch wirtschaftlichen Interessenvereinigung, ob eine Sachfirma für die EWIV möglich ist, da für die EWIV die Firmenbildungsvorschriften der OHG gelten. Die EWIV könnte also z. B. „Müller EWIV“, „ABC Beratung EWIV“ oder auch „Phantasie' EWIV“ heißen. ▪ Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht offensichtlich irreführend sein. Das heißt sie muss Kennzeichnungswirkung und Individualität haben. Die Unterscheidung durch den Rechtsformzusatz wie z. B. GmbH oder KG reichen zur Unterscheidbarkeit nicht aus. Beispiel: „Müller GmbH“ und „Müller KG“

³ Vgl. <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/unternehmensrecht/firmenrecht/index.html>

Geschäftsbezeichnung

Wenn eine Rechtsform bei der Gründung gewählt wird, die nicht in Handelsregister eingetragen wird, ist es möglich eine Geschäftsbezeichnung zu nutzen. Von dem Firmennamen unterscheidet sich diese daran, dass sie im Geschäftsverkehr nur als Zusatz genutzt wird. Die Geschäftsbezeichnung ist ein Wahlname, der wirtschaftliche Bedeutung hat. Durch die Wahl individueller Geschäftsbezeichnung kann man Identität und Unterscheidbarkeit seines Unternehmens hervorheben.

Während der Firmenname eines Wirtschaftsbetriebs für den Geschäftsverkehr genutzt wird, dient die Geschäftsbezeichnung werbewirksamen Beschreibungen und hat eine schmückende Funktion.

Für Werbemaßnahmen, die an unbestimmte Empfänger gerichtet sind, reicht eine Angabe der Geschäftsbezeichnung völlig aus. Die Geschäftsbezeichnung kann ohne weitere Zusätze in der Werbung, auf Visitenkarten, als Leuchtreklame, auf Einkaufstüten und für Werbegeschenke sowie als Logo im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.⁴ Aber es ist immer darauf zu achten, dass die Namensrechte schon bestehender Unternehmen nicht verletzt werden.

Darauf sollen Sie als Freiberufler achten:⁵

Freiberufler müssen bei der Namensgebung ihres Unternehmens besonders vorsichtig sein. Zahlreiche Urteile aus der Rechtsprechung haben ein relativ klares Bild davon geschaffen, welcher Beruf ein freier Beruf und welcher eine gewerbliche Tätigkeit ist. Beispielsweise zählen IT-Berater, die sich mit Systemlösungen befassen, häufig zu den Freien Berufen. Wählt man aber als Unternehmensbezeichnung „Johann Müller, EDV-Beratung“, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt eine gewerbliche Tätigkeit annimmt, da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes den Begriff "EDV-Beratung" mit einer gewerblichen Tätigkeit gleichsetzt. Die Folge: Das Finanzamt zieht den IT-Berater, obwohl er eigentlich Freiberufler ist, zur Gewerbesteuer heran oder veranlasst, falls diese Bezeichnung erst später auffällt, eine Betriebsprüfung.

Freiberufler sollten daher unbedingt solche Unternehmensbezeichnungen vermeiden, welche die Vermutung einer gewerblichen Tätigkeit aufkommen lassen!

Empfehlenswert sind zum Beispiel alle Begriffe, die aus den einschlägigen Urteilen als typisch für eine freiberufliche Tätigkeit bekannt sind. Im Falle des IT-Beraters, zum Beispiel alle Unternehmensnamen, in denen Begriffe wie "System" (Systemberatung, Systemsoftware), "Informatik", oder "Ingenieur", vorkommen.

Verwechslungsgefahr!

Besteht in einem anderen Ort oder am selben Ort bereits eine gleichlautende oder ähnliche „Firma“ bzw. „Unternehmensbezeichnung“, so ist es möglich, dass dies wettbewerbsrechtliche, markenrechtliche und sogar handelsrechtliche Ansprüche nach sich zieht. Das Handelsgesetzbuch gibt dem Registergericht und dem in seinen Rechten verletzten Unternehmen die Möglichkeit, von dem Verletzer die Unterlassung des Gebrauchs der Firma zu verlangen. Während das Registergericht seinen Anspruch durch

⁴ o.V.: „Die Geschäftsbezeichnung für Selbstständige“, in <http://www.fuer-gruender.de/wissen/existenzgruendungsplanen/recht-und-steuern/unternehmensname/bezeichnung/>, aufgerufen am 21.07.2020

⁵ Vgl. Buchholz, Goetz: a.a.O.

Festsetzung von Ordnungsgeld durchsetzen kann, kann der in seinem Recht Verletzte neben einem Unterlassungsanspruch möglicherweise einen Anspruch auf Schadensersatz erlangen. Er kann sich dabei vor allem auf § 37 HGB und § 15 Markengesetz berufen.

Um das Risiko einer Auseinandersetzung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, vor der Verwendung der Bezeichnung zu prüfen, ob der erwünschte Name bereits von anderen Unternehmen geführt wird. Die Industrie- und Handelskammern bieten bundesweite Firmen- und Markennamenrecherchen an. Des Weiteren bietet es sich an, vom zuständigen Bundesverband des eigenen Berufes eine Liste aller Mitgliedsfirmen anzufordern. Eine Verwendung des Firmennamens in einer **anderen Branche** ist meist weniger problematisch.

Beispiele für Irreführung:

Das @ Zeichen als Firmenbestandteil

Hinsichtlich der Behandlung des @ Zeichens gibt es zurzeit unterschiedliche Rechtsprechung. Das Registergericht legt strenge Maßstäbe bezüglich des Firmennamens an und bewertet dabei das „@“ als Bildzeichen. Damit kann keine Eintragung eines Firmennamens mit dem Bestandteil „@“ erfolgen. Zum Beispiel wurde die Eintragung der Firma MET@Box AG abgelehnt. Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass der Anmelder keinen Anspruch auf eine bestimmte Schreibweise besitzt.

Firmenzusätze

Der Firmenzusatz **Technik** ist ein ziemlich unspezifischer Begriff und muss keine besonderen Anforderungen erfüllen. Hiergegen weist der Begriff des **Instituts** auf eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Einrichtung hin. Vorsichtig muss man auch mit dem Begriff „**Finanz-Tüv**“ sein, denn hier kann es zu einer Interessenkollision mit dem Technischen Überwachungsverein kommen. Problematisch sind des Weiteren Zusätze nach dem Kreditwesengesetz, wie beispielsweise „**Investmentconsult.**“ Dieser Begriff wird für Vermittler als irreführend angesehen. Zulässig sind seit geraumer Zeit auch Phantasienamen für eine Rechtsanwältin-AG. Bei dem Firmenbestandteil „**Ingenieurgesellschaft**“ geht man von einer Mehrheit von Geschäftsführern und Gesellschaftern aus, welche die Berufsbezeichnung Ingenieur führen dürfen.

Geographische Firmenbezeichnungen

Hier gilt der Grundsatz: Geographische Begriffe wie z. B. Bayerische, Fränkische, stellen den Hinweis auf eine Sonderstellung im angegebenen Raum dar. Je konkreter der geographische Bezugsraum umschrieben ist, desto höher sind die Anforderungen an die Größe und Sonderstellung des Unternehmens. Keine Größenaussage treffen Begriffe, wie „Euro“, „Inter“ oder nachgestellte Ortszusätze wie „ABC Unternehmensberatung Würzburg GmbH.“

Die Werbung einer Kanzlei mit der zusatzfreien Bezeichnung „Kanzlei-Niedersachsen“ stellt keine Werbung mit einer Alleinstellungs- oder Spitzenstellungsbehauptung dar (OLG Celle, Urt. v. 17.11.2011 – 13 U 168/11).

Jedoch empfiehlt das IFB (Institut für Freie Berufe) weiterhin die Verwendung geographischer Namen sehr restriktiv handzuhaben.

Quellen

Buchholz Goetz: „Ratgeber E-Lancer“, in www.ratgeber-e-lancer.de/0701.html, aufgerufen am 21.07.2020

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main: „Firmenrecht“ in www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/unternehmensrecht/firmenrecht/index.html, aufgerufen am 21.07.2020

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken: „Wie nenne ich mein Unternehmen?“ in www.ihk-nuernberg.de/de/IHK-Magazin-WiM/WiM-Archiv/WiM-Daten/2010-04/Berichte-und-Analysen/Wie-nenne-ich-mein-Unternehmen-.html, aufgerufen am 21.07.2020

o.V.: „Die Geschäftsbezeichnung für Selbstständige“, in <http://www.fuergruender.de/wissen/existenzgruendung-planen/recht-und-steuern/unternehmensname/bezeichnung/>, aufgerufen am 21.07.2020

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565 -0
Telefax: (0911) 23565 -52
E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.